

Handlungsempfehlungen zur Durchführung von eingeschränkten Gruppenangeboten der Unterstützungsangebote im Alltag, Initiativen des Ehrenamts sowie der Selbsthilfe nach §§ 45a ff. Sozialgesetzbuch (SGB) XI

Um die Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf vor einer Infektion mit dem Corona-Virus zu schützen, wurden Gruppenangebote der Unterstützungsangebote im Alltag, Initiativen des Ehrenamts sowie der Selbsthilfe im Vor- und Umfeld von Pflege nach §§ 45a ff. SGB XI nicht vorgehalten. Vor dem Hintergrund der niedrigen Infektionszahlen werden für diese Angebotsstrukturen umsichtige Maßnahmen zur Lockerung ergriffen, die entsprechende eingeschränkte Gruppenangebote ermöglichen.

Mit der am 22. Mai 2020 notverkündeten Verordnung des Sozialministeriums über den eingeschränkten Betrieb von Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege nach § 71 SGB XI und über eingeschränkte Gruppenangebote der Unterstützungsangebote im Alltag, Initiativen des Ehrenamts sowie der Selbsthilfe nach §§ 45a ff. SGB XI zum Schutz vor Infektionen mit Sars-CoV-2 (Corona-Verordnung Tages- und Nachtpflege sowie Unterstützungsangebote - CoronaVO Tages- und Nachtpflege sowie Unterstützungsangebote) können ab 29. Mai 2020 Angebotsträger wieder eingeschränkte Gruppenangebote der Unterstützungsangebote im Alltag, Initiativen des Ehrenamts sowie der Selbsthilfe im Vor- und Umfeld von Pflege nach §§ 45 ff. SGB XI durchführen.

Zum Schutz der Nutzerinnen und Nutzer dieser Gruppenangebote sowie der Ehrenamtlichen oder aus der Bürgerschaft Tätigen sowie der anleitenden Fachkräfte bedarf es weiterhin strenger Schutzmaßnahmen. Nutzerinnen und Nutzer gehören aufgrund ihrer Pflegebedürftigkeit zu dem Personenkreis mit erhöhtem Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf. Darüber hinaus besteht bei Auftreten einer COVID-19-Erkrankung in der Einrichtung aufgrund der räumlichen Rahmenbedingungen, der Aktivitäten während des Betreuungs- und Entlastungsangebots und der körperlichen Nähe bei Betreuungsmaßnahmen ein erhöhtes Risiko für eine Infektion.

Eingeschränkte Gruppenangebote sind unter den in § 3 CoronaVO Tages- und Nachtpflege sowie Unterstützungsangebote genannten Voraussetzungen zulässig.

Die folgenden allgemeinen Anforderungen, die sich unmittelbar aus § 3 CoronaVO Tages- und Nachtpflege sowie Unterstützungsangebote ergeben, sind durch angebotsindividuelle Regelungen zu konkretisieren, die die örtlichen Verhältnisse sowie die aktuelle Situation im Hinblick auf das Infektionsgeschehen berücksichtigen. Ferner werden nachstehend Handlungsempfehlungen als Orientierungshilfe zur Umsetzung der eingeschränkten Gruppenangebote dargestellt:

Betriebs-, Raum- und Nutzungskonzept mit Gesundheitskonzept

Nach § 3 Abs. 2 CoronaVO Tages- und Nachtpflege sowie Unterstützungsangebote hat sich der eingeschränkte Betrieb von Tages- oder Nachtpflege an bestimmte einrichtungsbezogene Kriterien im Rahmen eines Betriebs-, Raum- und Nutzungskonzept zu orientieren.

Vorzuhalten ist insbesondere ein Gesundheitskonzept mit Hygiene-, Schutz- und Abstandsmaßnahmen. Das Gesundheitskonzept hat insbesondere Aussagen zur Vorhaltung und Sicherstellung ausreichender Schutzausrüstung und personeller Ressourcen zu erarbeiten. Darin sind auch unter Berücksichtigung der räumlichen Rahmenbedingungen Festlegungen zur Hygiene sowie zur Einhaltung von Abstandsregelungen zu treffen.

Das Betriebs- Raum- und Nutzungskonzept sollte auch ein Aufklärungskonzept und eine angepasste Öffentlichkeitsarbeit vorsehen. Dies bedeutet beispielsweise, dass zum Schutz der Nutzerinnen und Nutzer dieser Gruppenangebote sowie der Ehrenamtlichen oder aus der Bürgerschaft Tätigen, auch die Angehörigen alle Schutzmaßnahmen einhalten sollten und auch grundsätzlich Mund- und Nasenschutz tragen, z. B. bei der Beförderung von der Wohnung zum Angebotsträger und zurück.

Nutzerinnen und Nutzer sowie pflegende Angehörige oder vergleichbar Nahestehende, die in dem Angebot eingesetzten Ehrenamtlichen oder aus der Bürgerschaft Tätigen werden grundsätzlich auf mögliche Infektionsrisiken während der Durchführung des eingeschränkten Gruppenangebots hingewiesen.

Die Übergabe der Nutzerin/des Nutzers des Gruppenangebots findet an der Türschwelle statt, Angehörige dürfen das Haus nicht betreten. Vor oder beim Betreten der Einrichtung ist eine Händedesinfektion durchzuführen.

Zum Betrieb eines Gruppenangebots sind, soweit die Räumlichkeiten es zulassen, dass Kleinstgruppen angeboten werden können, abtrennbare Räumlichkeiten erforderlich. Hygienische Raumverhältnisse sind Voraussetzung, d. h. für ein regelmäßiges Belüften, Reinigen und Desinfizieren der Räumlichkeiten sollte Sorge getragen werden.

Nutzerinnen und Nutzer des Gruppenangebots, Ehrenamtliche oder aus der Bürgerschaft Tätige sollten zum Schutz grundsätzlich während des gesamten Aufenthalts in der Einrichtung eine nicht-medizinische Alltagsmaske oder eine vergleichbare Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Mund-Nasen-Schutz sollte immer dann getragen werden, wenn der

Abstand von 1,50 m nicht eingehalten werden kann. Ausnahmen davon sind für die Nutzerinnen und Nutzer des Gruppenangebots dann möglich, wenn dies aus medizinischen Gründen, beispielsweise bei Menschen mit Demenz, oder aus sonstigen zwingenden Gründen unzumutbar ist. Sitzen beispielsweise alle Gäste und Helferinnen und Helfer in entsprechendem Abstand auf ihren Stühlen, so kann der Mund-Nasen-Schutz abgenommen werden.

Nutzerinnen und Nutzer der Gruppenangebote

Nach § 3 Abs. 2 CoronaVO Tages- und Nachtpflege sowie Unterstützungsangebote kann ein eingeschränktes Angebot in Kleingruppen in der Corona-Krise ermöglicht werden, soweit die Gruppengröße von insgesamt sieben Personen nicht überschritten wird und die Anleitung des Gruppenangebots durch eine Fachkraft sowie die Betreuung durch mindestens einer weiteren ehrenamtlich Engagierten oder aus der Bürgerschaft Tätigen gegeben ist. Dabei bezieht sich die in § 3 Abs. 2 CoronaVO Tages- und Nachtpflege sowie Unterstützungsangebote bezieht sich auf alle anwesenden Personen. Die Formulierung, das „mindestens“ eine ehrenamtliche Betreuung gewährleistet werden soll, schließt nicht aus, dass beispielsweise im Bereich der Unterstützungsangebote im Alltag für pflegebedürftige behinderte Menschen eine Gruppe mit drei Besuchern und jeweils einem Assistenten gebildet werden könnte.

Nach § 3 Abs. 4 CoronaVO Tages- und Nachtpflege sowie Unterstützungsangebote ist der Besuch dieser Unterstützungsangebote für Personen nicht möglich, die in Kontakt zu einer mit SARS-CoV-2 infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind oder sie die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen.

Inanspruchnahme der Gruppenangebote

Sofern durch den eingeschränkten Betrieb die Kapazitäten des Angebotsträgers nicht ausreichen, entscheidet nach § 3 Abs 5 CoronaVO Tages- und Nachtpflege sowie Unterstützungsangebote der Angebotsträger unter Abwägung aller Umstände zur Aufrechterhaltung der Pflege und sozialen Teilhabe der Nutzerinnen und Nutzer sowie zur Entlastung der pflegenden Angehörigen unter besonderer Berücksichtigung der erhöhten Infektionsgefahr in der Einrichtung sowie der besonderen Gefährdung der Nutzerinnen und Nutzer im Falle einer Infektion.

Der Angebotsträger kann nachstehende Situationen als Grundlage für ihre Entscheidung heranziehen:

- Pflegebedürftige Nutzerinnen und Nutzer sind im eigenen häuslichen Umfeld untergebracht, ihre Betreuungs- oder Pflegeperson arbeitet in kritischer Infrastruktur und ist unabhkömmlich; eine private Betreuung insbesondere durch Familienangehörige oder die Ermöglichung flexibler Arbeitszeiten und –modelle kann nicht gewährleistet werden,
- Pflegebedürftige Nutzerinnen und Nutzer, deren häusliche Versorgung bei Wegfall der teilstationären Pflege glaubhaft gefährdet wäre,
- sich eine Notwendigkeit aufgrund der häuslichen Pflegesituation (Entlastung Angehörige/ Soziale Isolation) ergibt.

Fahrdienst

Nach § 3 Abs. 5 CoronaVO Tages- und Nachtpflege sowie Unterstützungsangebote sollen Pflegebedürftige, pflegende Angehörige und vergleichbar Nahestehende selbst die notwendige Beförderung des Pflegebedürftigen von der Wohnung zum Ort der Ausübung des Gruppenangebots und zurück sicherstellen, auch wenn das Angebot einen Fahrdienst beinhaltet. Nachdem im Fahrdienst meist mit Kleinbussen Abstandsregelungen nicht eingehalten werden können und somit das Infektionsrisiko sowohl für die/den Fahrer/in (meist Ehrenamtliche) als auch für die pflegebedürftigen Nutzerinnen/Nutzer sehr hoch ist, soll – soweit möglich – selbst die Beförderung übernommen werden.

Im Übrigen wird auf die beigefügte **Anlage** einer vom Landesseniorenrat, Alzheimer Gesellschaft Baden-Württemberg e.V. sowie Pflege engagiert beim Entwicklungswerk für soziales Lernen und Innovation Landesverband Baden-Württemberg e.V. erstellten Orientierungshilfe hingewiesen.